

Damit Deutschland seine Klimaziele 2030 erreicht, sollen laut Koalitionsvertrag 15 Millionen Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen rollen. Hierfür wurde der Umweltbonus im Jahr 2016 eingeführt. Im Rahmen der Corona-Krise wurde die staatliche Förderung mit der sogenannten Innovationsprämie zusätzlich erhöht, um Fahrzeugverkäufe zu fördern. Zum 01.01.2023 wurden die Förderbedingungen angepasst. Es werden nur noch BEVs und FCEVs gefördert. Damit wird der Umweltbonus für E-Fahrzeuge fortgesetzt und auf BEV und FCEV konzentriert. Ab dem 01.09.2023 sind jedoch nur noch Privatpersonen antragsberechtigt. Für den Umweltbonus sind für das Jahr 2023 Fördermittel in Höhe von 2,1 Mrd. € und für das Jahr 2024 von 1,4 Mrd. € im Haushaltsplan vorgesehen.

Der Umweltbonus ab dem 01.01.2023: Kauf/Leasing eines Neufahrzeugs

Welche Fahrzeuge werden gefördert?

Fahrzeuge, die keine lokalen CO₂-Emissionen aufweisen; z.B. BEV = Reine Elektrofahrzeuge oder FCEV = Brennstoffzellenfahrzeuge

Die förderfähigen Fahrzeuge befinden sich auf einer [Liste](#) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).

Fördervoraussetzungen:

Die Fahrzeuge können in jedem Mitgliedstaat der EU erworben worden sein. Es besteht eine **Mindesthaltedauer von 12 Monaten** für den Antragsteller. Es gelten abweichende Mindesthaltedauern, wenn ein Fahrzeug geleast wird (vgl. Seite 3).

Eine zusätzliche Förderung durch andere öffentliche Mittel ist möglich, wenn zwischen Fördermittelgeber und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine **Verwaltungsvereinbarung** geschlossen wurde.

Wer ist antragsberechtigt?

- Vom 01.01.2023 bis zum 31.08.2023 Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Vereine, auf die das Fahrzeug als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen ist.
- Ab dem 01.09.2023 nur noch Privatpersonen, auf die das Fahrzeug als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen ist.

Antragstellung:

- Ausschließlich [online](#) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).
- Die Antragstellung ist grundsätzlich bis spätestens 12 Monate nach der Erstzulassung möglich, sofern noch ausreichend Bundesmittel im Förderpotenzial verfügbar sind.
- Benötigte Unterlagen: **Siehe separate Aufstellungen** auf den Seiten 2 u. 4
- Für laufende Anträge kann der aktuelle Bearbeitungsstatus unter Eingabe der Vorgangsnummer und der Postleitzahl beim BAFA im Bereich [Sachstandsabfrage](#) abgerufen werden.

Höhe der Förderung:

Der Umweltbonus wird zu 1/3 durch den Automobilhersteller und zu 2/3 durch einen Bundeszuschuss (Umweltbonus + Innovationsprämie) finanziert.

Bundesanteil für 2023:

Bei einem maximalen Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland:

... von 40.000 Euro:

- Reines Batterieelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO₂-Emissionen:
4.500 Euro

... zwischen 40.000 und maximal 65.000 Euro:

- Reines Batterieelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO₂-Emissionen:
3.000 Euro

Bundesanteil für 2024:

Bei einem maximalen Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland:

... bis 45.000 Euro:

- Reines Batterieelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO₂-Emissionen:
3.000 Euro

Achtung! Im Falle eines **Leasings** wird die Förderhöhe durch die Vertragslaufzeit bestimmt (vgl. Seite 3).



Kauf eines förderfähigen Neuwagens

Unterlagen zur Antragstellung

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache bzw. in Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind sie von einem staatlich geprüften Dolmetscher oder Übersetzer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer übersetzen zu lassen.

Mit der Antragstellung hat der Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:

Kauf

- Kopie der Rechnung (inklusive Mehrwertsteuer). **Achtung:** Für Förderanträge, die ab dem 1. Juni 2021 eingereicht werden, kann keine nachträgliche Rechnungskorrektur mehr vorgenommen werden.
Die Rechnung muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:
- Eindeutiger Bezug auf das förderfähige (Basis-)Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA;
- Der deutlich und nachvollziehbar ausgewiesene Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus, der mindestens dem in Nummer 5 dieser Richtlinie festgelegten Betrag entspricht, sodass die Antragstellerin/der Antragsteller den Eigenanteil selbstständig prüfen kann;
- Bei Antragstellung den Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell für die Kundin/den Kunden;
- Bei Antragstellung Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste (werden gesondert ausgewiesen)

Beispiel für den Ausweis auf der Rechnung:	Reines Batterieelektrofahrzeug (BEV)
Netto-Listenpreis des Basismodells:	39.000 €
Hersteller-Anteil am Umweltbonus:	2.250 €
Händler eigener Nachlass:	1.000 €
Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell:	35.750 €
Zusätzliche Sonderausstattung:	5.000 €
Netto-Kaufpreis:	40.750 €
Mehrwertsteuer (19%):	7.742,50 €
Brutto-Kaufpreis:	48.492,50 €
<i>Zu gewährender Bundesanteil:</i>	<i>4.500 €</i>

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Leasing eines förderfähigen Neuwagens

Förderhöhe und Mindesthaltedauer

Mit der am 9.12.2022 veröffentlichten Förderrichtlinie wurden Förderhöhe und Mindesthaltedauer für geleaste Fahrzeuge gemäß der folgenden Tabelle angepasst.

Für das Leasing reiner Elektroautos gilt vom **01.01.2023** bis zum **31.12.2023**:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells <40.000 Euro	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells zwischen 40.000 und 65.000 Euro
6-11 Monate	Nicht förderfähig	-	-
12-23 Monate	12 Monate	2.250 Euro	1.500 Euro
> 23 Monate	24 Monate	4.500 Euro	3.000 Euro

Für das Leasing reiner Elektroautos gilt vom **01.01.2024** bis zum **31.12.2024**:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells <45.000 Euro
6-11 Monate	Nicht förderfähig	-
12-23 Monate	12 Monate	1.500 Euro
> 23 Monate	24 Monate	3.000 Euro

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Unterlagen zur Antragstellung

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache bzw. in Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind sie von einem staatlich geprüften Dolmetscher oder Übersetzer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer übersetzen zu lassen.

Mit der Antragstellung hat der Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:

Leasing

- Kopie des Leasingvertrags inklusive verbindlicher Bestellung. Der Leasingvertrag muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:
- Eindeutiger Bezug auf das förderfähige (Basis-)Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA;
- Der deutlich und nachvollziehbar ausgewiesene Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus, der mindestens dem in Nummer 5 dieser Richtlinie festgelegten Betrag entspricht, sodass die Antragstellerin/der Antragsteller den Eigenanteil selbstständig prüfen kann;
- Bei Antragstellung den Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell für die Kundin/den Kunden;
- Bei Antragstellung Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste (werden gesondert ausgewiesen)
- Bei Leasinggeschäften ist die Vorlage des Kalkulationsblatts der Leasingrate/internen Kalkulation verpflichtend.

Es gilt die gleiche Kalkulationslogik wie beim Kauf, allerdings muss aus der (internen) Leasingkalkulation oder aus einem offiziellen Schreiben des Leasinggebers hervorgehen, ob und in welcher Höhe der Hersteller-Anteil am Umweltbonus bei der monatlichen Rate zum Abzug gebracht wird.

Kalkulation gemäß Fahrzeug-rechnung (Kauf):	Reines Batterie-elektrofahrzeug	Beispielleasing mit Laufzeit 48 Monate 0% eff. Jahreszins	Kalkulation / Angaben des Leasinggebers
Netto-Listenpreis des Basis-modells:	39.000 €	Faktor 2,08	811,20 €
Zusätzliche Sonderausstat-tung:	5.000 €		104,00 €
Gesamtlistenpreis Netto:	44.000 €	Faktor 2,08	915,20 €
Hersteller-Anteil	- 2.250 €		- 46,80 €
Händler eigener Nachlass	- 1.000 €		- 20,80 €
Anschaffungskosten Netto	40.750 €		847,60 €
		Restwert 50 % der UPE	22.000 €
		Faktor 2,08	- 457,60 €
Mehrwertsteuer (19%):	7.742,50 €	Sonderzahlung 6.000 €	- 124,80 €
		Leasingrate Netto	265,20 €
Brutto-Kaufpreis:	48.492,50 €	Leasingrate Brutto	315,59 €
<i>Zu gewährender Bundesanteil:</i>			<i>4.500 €</i>

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.